



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 9. Mai 2022

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021 des Nidwaldner Hilfsfonds; Genehmigung: Bericht und Antrag der Aufsichtskommission

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Aufsichtskommission erstattet dem Landrat gemäss § 92 Abs. 1 und § 97 Abs. 1 des Landratsreglements folgenden

BERICHT:

1 Zuständigkeit und Aufgabe des Landrats und der Aufsichtskommission

Der Landrat übt gemäss Art. 61 Ziff. 12 der Verfassung die Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten aus. Die Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung und der Jahresrechnung der selbständigen Anstalten nimmt gemäss Art. 22 des Landratsgesetzes (LRG) die Aufsichtskommission vor. Diese erfolgt über die Rechenschaftsberichte. Die Aufsichtskommission kann eigene Kontrollen vornehmen und über den Inhalt und die Gestaltung der Rechenschaftsberichte verbindliche Weisungen erteilen. Sie kann zudem gemäss Art. 40 LRG Inspektionen durchführen und Fachleute mit einzelnen Kontrollaufgaben betrauen. Schliesslich steht ihr gemäss Art. 41 LRG die Finanzkontrolle unterstützend zur Verfügung.

Der Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts (Art. 3 Abs. 1 des Hilfsfondsgesetzes [HiFG]).

Geschäftsbericht und Jahresrechnung des NHF unterstehen gemäss Art. 4 Abs. 2 HiFG der Genehmigung des Landrates. Dieser ist nach ständiger Praxis zuständig für die Entlastung der Verwaltungskommission des Hilfsfonds.

2 Organisation und Arbeitsweise der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission hat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2021 an ihrer Sitzung vom 9. Mai 2022 mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission sowie dem Verwalter des NHF besprochen. Der Leiter der Finanzkontrolle und der leitende Revisor der Revisionsgesellschaft nahmen ebenfalls beratend an der Sitzung teil.

Für den Kontakt zur Sachversicherung und den Austausch mit der Revisionsstelle hat die Aufsichtskommission einen Ausschuss gemäss § 78 Abs. 2 des Landratsreglements, bestehend aus Landrat Thomas Käslin und Landrätin Elena Kaiser eingesetzt. Der Ausschuss hat an der Besprechung der Ergebnisse zur Zwischenrevision am 19. November 2021 sowie an der telefonischen Besprechung der Prüfungsergebnisse und der Berichterstattung am 24. Februar 2022 teilgenommen.

3 Veränderungen beim Hilfsfonds gegenüber dem Vorjahr

Das Jahr 2021 war von höheren Schäden als die Vorjahre geprägt. Insbesondere die zahlreichen Murgänge und Übersaarungen im Juli führten zu Schadenszahlungen von insgesamt rund CHF 515'000.-. Dank des erfreulichen Ergebnisses aus den Kapitalanlagen resultierte nur ein kleiner Verlust von gut CHF 43'000.-.

Für die weiteren finanziellen Kennzahlen wird auf den Geschäftsbericht verwiesen.

4 Prüfungsurteil der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat mit Bericht vom 22. März 2022 bestätigt, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und dem Hilfsfondsgesetz vermittelt.

5 Verzicht auf Abgabe

Da die Reserven eine Zielgrösse erreicht haben, bei der die Kosten eines durchschnittlichen Schadenjahres gedeckt werden können, hat die Verwaltungskommission beschlossen, für das Jahr 2022 auf eine Abgabe durch die Grundeigentümer zu verzichten.

Die Aufsichtskommission stellt dem Landrat in Kenntnis der vorliegenden Unterlagen, folgende

ANTRÄGE:

1. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2021 des NHF sind zu genehmigen,
2. der Verwaltungskommission des NHF ist die Entlastung zu erteilen.

Freundliche Grüsse
AUFSICHTSKOMMISSION

Remo Zberg
Präsident

Emanuel Brügger, lic.iur.
Landratssekretär